



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 18.05.2017 (BGBl. I S. 1282) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl. I S. 2142)

Nummer der ABG: K 10212*02

Gerät: Speichenrückstrahler für Fahrräder

Typ: SP 650

Inhaber der ABG
und Hersteller: Büchel GmbH & Co.
Fahrzeugteilefabrik KG
DE-98544 Zella-Mehlis

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: K 10212*02

Der Inhaber der ABG und Hersteller wurde von

Görner Kunststofftechnik GmbH
DE-73430 Aalen

in

Büchel GmbH & Co.
Fahrzeugteilefabrik KG
DE-98544 Zella-Mehlis

geändert.

Flensburg, den 01.09.2017

Im Auftrag


(Torben Fehlhaber)



Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: K 10212*02

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.